

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anton Karl Felix Gebhardt-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung auf dem Gebiet der Jugend- und Altenhilfe, des Feuerschutzes, der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, der öffentlichen Gesundheitspflege, des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, des Denkmalschutzes, der Völkerverständigung und der Religion im Bereich des Marktes Gößweinstein. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a, Zuschüsse zu Anschaffungen, z. B. Kindergärten, den Musikverein und die Feuerwehr
 - b, Zuschüsse für die Einrichtung bzw. den Ausbau von Gebäuden und Einrichtungen, die den Zwecken nach Buchstabe a, dienen
 - c, Förderung von Kinder-, Jugend und Seniorenarbeit (vorrangig in Vereinen)
 - d, Förderung von Veranstaltungen und Projekten auf dem Gebiet der Kultur, der Gesundheit, des Sports, des Natur- und Umweltschutzes sowie der Völkerverständigung
- 1.2 Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Nr. 1.1 Buchstaben a - d fördern. Der Einsatz von Stiftungsmitteln soll zusätzliche Leistungen sicher stellen. Aufgaben, die kraft gesetzlicher Vorschrift vom Bund, dem Land oder den Gemeinden wahrzunehmen sind, sollen in der Regel nicht auf die Stiftung übernommen und nur in Ausnahmefällen durch Zuwendungen bedacht werden.
- 1.3 Die Stiftung erfüllt ihren Zweck entweder durch unmittelbares Tätigwerden (Nr. 2) oder durch Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke anderer Stellen (Nr. 3).
- 1.4 Die Vergabe der Stiftungsmittel liegt im Ermessen der Stiftung. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

2. Unmittelbar zu erfüllende Zwecke

- 2.1 Die Stiftung wird selbst unmittelbar tätig durch Verleihung des Anton Karl Felix Gebhardt-Preises für herausragende Leistungen in den unter 1.1 genannten Bereichen (§ 2 der Satzung). Der Preis kann jährlich vergeben werden und ist mit 1.000 Euro dotiert.
- 2.2 Die Übernahme weiterer unmittelbar zu erfüllender Aufgaben bleibt der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat vorbehalten.

3. Vergabe von Fördermitteln an andere Stellen

- 3.1 Die Stiftung fördert nur einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung). Für laufende Betriebs- und Unterhaltskosten eines Projektes wird keine Förderung gewährt.
- 3.2 Die Stiftung fördert Maßnahmen und Aktivitäten, die dem Stiftungszweck gem. 1.1 dieser Vergaberichtlinien dienen.
- 3.3 Die aus der Anlage der Stiftungsmasse zur Verfügung stehenden Fördermittel werden jährlich ausgeschüttet.

4. Antragstellung und Bearbeitung

- 4.1 Antragsberechtigt ist der Träger der Fördermaßnahme.
- 4.2 Vorhaben, für die eine Förderung beantragt wird, dürfen im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

4.3 Anträge sind schriftlich unter Verwendung eines Formblattes an die

Anton Karl Felix Gebhardt-Stiftung
Burgstraße 8
91327 Gößweinstein

Tel.: 09242/980-0
Fax: 09242/980-40
E-Mail: rathaus@goessweinstein.de

zu richten. Antragsformblätter können dort angefordert werden. Zur Einreichung der Anträge wird im Amtlichen Mitteilungsblatt des Marktes Gößweinstein unter Fristsetzung aufgefordert. Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Aus dem Antrag müssen die Zielsetzung des Projektes, seine Kosten, die beabsichtigte Gesamtfinanzierung und die Höhe des von der Anton Karl Felix Gebhardt-Stiftung gewünschten Zuschusses ersichtlich sein. Bei Baumaßnahmen sind die entsprechenden Unterlagen (Pläne, Erläuterungen, usw.) beizufügen. Auf Anforderung sind zusätzliche zur Bearbeitung notwendige Unterlagen vorzulegen.

5. Entscheidung, Bewilligung, Auszahlung der Mittel

- 5.1 Die Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel obliegt dem Stiftungsrat.
- 5.2 Die Bewilligung von Zuwendungen kann unter Auflagen erteilt werden, die im Bewilligungsbescheid festzulegen sind.
- 5.3 Die Zuwendungen werden erst ausgezahlt, wenn sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderzwecks benötigt werden.
- 5.4 Ein angemessener Teilbetrag der Zuwendung ist grundsätzlich bis zur Vorlage der Verwendungsbestätigung (siehe 7.2) einzubehalten.

6. Höhe der Förderung

- 6.1 Der Träger der Fördermaßnahme hat sich an den Kosten angemessen zu beteiligen.
- 6.2 Der Fördersatz beträgt grundsätzlich für
 - Anschaffungen und sonstige Maßnahmen max. 80 v.H.
 - Errichtung bzw. Ausbau von Gebäuden und Einrichtungen max. 10 v.H.In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat Ausnahmen vom Fördersatz genehmigen.

7. Verwendungsbestätigung

- 7.1 Die Verwendungsbestätigung ist vor der Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung vorzulegen.
- 7.2 Die Verwendungsbestätigung besteht aus einer zahlenmäßigen Nachweisung und einem Sachbericht.
- 7.3 Der zahlenmäßige Nachweis hat eine summarische Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des dem Antrag zugrunde liegenden Finanzierungsplanes zu enthalten.
- 7.4 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung und der erzielte Erfolg darzustellen und im Einzelnen zu erläutern.
- 7.5 Die Stiftung behält sich das Recht vor, Verwendungsbestätigungen durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Zuwendungsempfängers zu überprüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.

Vergaberichtlinien
01.01.2011

7.6 Sofern eine Verwendungsbestätigung im Zusammenhang mit der Bewilligung anderer öffentlicher Mittel geprüft wurde, ist das Ergebnis dieser Prüfung mitzuteilen.

7.7 Ergibt die Prüfung der Verwendungsbestätigung, dass die Fördermittel nicht den Bedingungen des Bewilligungsbescheids entsprechend verwendet wurden, kann die Rückzahlung und eine Verzinsung von 6 v. H. in analoger Anwendung des § 49 a Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz verlangt werden. Dies gilt auch, wenn die Verwendungsbestätigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder die bewilligten Mittel vor dem in 5.3 festgelegten Zeitpunkt abgerufen werden. Über eine Rückforderung entscheidet der Stiftungsrat.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft

Gößweinstein, den 30.11.2010

Georg Lang
Erster Bürgermeister und
Vorsitzender des Stiftungsrates
der Anton Karl Felix Gebhardt Stiftung